



Schuldnerberatung

Allgemeine Information zur Zwangsvollstreckung

Allgemeines

Schulden und auch Überschuldung ist ein weiterhin wachsender Missstand in Deutschland. Mit Überschuldung untrennbar verbunden ist die Zwangsvollstreckung.

Mit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung soll der zahlungsunwillige Schuldner gezwungen werden, doch noch zu zahlen. In der Praxis sieht dies allerdings anders aus. Es kommt regelmäßig immer dann zur Zwangsvollstreckung wenn ein Schuldner weniger zahlt, als der Gläubiger es wünscht.

Die Zwangsvollstreckung bedingt einen Forderungstitel. Diesen muss sich der Gläubiger zunächst beschaffen. Es gibt ganz verschiedene Titel:

- Vollstreckungsbescheid
- notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung
- Gerichtsurteil
- rechtskräftig gewordene Zahlungsaufforderung von Behörden

Hat der Gläubiger einen solchen Forderungstitel in den Händen, so kann er die Zwangsvollstreckung betreiben. Wir kennen u. a. die folgenden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung:

- Pfändung ins bewegliche Vermögen - Gerichtsvollzieher
- Lohn- und Gehaltspfändung
- Kontenpfändung
- Forderungspfändung
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

In aller Regel steht an erster Stelle die

Pfändung ins bewegliche Vermögen Gerichtsvollzieher

In aller Regel gibt es mit dem Gerichtsvollzieher keine Probleme. Der Gerichtsvollzieher besucht Sie zu Hause. Sollte er Sie nicht antreffen, so hinterlässt er eine Nachricht. Diese sollten Sie nicht ignorieren, sondern Kontakt aufnehmen und einen Besuchstermin vereinbaren. Ansonsten wird Ihre Wohnung aufgebrochen und dies ist völlig unnötig. **Ihr gesamter ganz normaler Hausrat ist vor Pfändung geschützt.**

Dies gilt auch für Ihren Fernseher und Ihren Videorecorder. Sie haben diesbzgl. nichts zu befürchten. Sollten Sie allerdings wertvolle Antiquitäten und Kunstgegenstände Ihr eigen nennen, so sind diese weg. Allerdings habe ich noch keinen Gerichtsvollzieher erlebt, der sich auch den Keller hat zeigen lassen.

Des weiteren stellt der Gerichtsvollzieher in der Regel allerlei Fragen, wie

- Wo arbeiten Sie?
- Wo haben Sie Ihr Konto?
- Haben Sie eine Lebens- oder Rentenversicherung?

Dies ist nun wirklich gefährlich, denn dies kann alles gepfändet werden und bringt dem Gläubiger bares Geld in die Kasse. Aber:

Sie schulden dem Gerichtsvollzieher keine Auskunft, also geben Sie auch keine!

In aller Regel wird der Gerichtsvollzieher auch nach wenigen Minuten völlig unverrichteter Dinge wieder verschwunden sein. Ist er nett - und die meisten sind nett - geben Sie Ihm eine Tasse Kaffee. Läßt der Gerichtsvollzieher die Sau raus (wirklich ganz selten) helfen wir weiter!

Lohnpfändung

Sollte die Pfändung ins bewegliche Vermögen fruchtlos ausfallen und dies ist in aller Regel der Fall, folgt die Lohnpfändung. Meist weiß der Gläubiger wo Sie arbeiten und wenn nicht kann er sich die Anschrift des Arbeitgebers über die eidesstattliche Versicherung (sh. unten) besorgen.

Sollte Ihr Lohn gepfändet werden, so erhält der Gläubiger nicht Ihren ganzen Lohn, sondern nur die pfändbaren Teile. Diese richten sich nach der Höhe des Einkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen (Ehefrau, Kinder). Die pfändbaren Teile werden vom Arbeitgeber anhand einer Tabelle ermittelt. Eine solche Pfändungstabelle erhalten Sie auch von uns. Es bleibt Ihnen in jedem Fall auch nach der Lohnpfändung genug Geld zum Leben! Sollte dies im Einzelfall einmal nicht der Fall sein, kann die Pfändungsfreigrenze auch mit einem individuellen Gerichtsantrag höher bemessen werden. In Sachen Antragstellung sind wir mittlerweile wahre Spezialisten.

Viele Schuldner befürchten bei Lohnpfändung ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Dazu besteht allerdings kein Anlass. Unsere jahrelange Erfahrung hat gezeigt, daß eine Lohnpfändung nahezu nie ein Kündigungsgrund ist. Sollte es in Einzelfällen einmal zu Schwierigkeiten kommen, so sind wir gerne bereit mit dem Arbeitgeber in Kontakt zu treten, um diese auszuräumen.

Lohnabtretung

Häufig versucht ein Gläubiger mittels einer Lohnabtretung an Ihr Geld zu kommen. Diese Lohnabtretung haben Sie dem Gläubiger in früheren Zeiten einmal unterschrieben. Dies wird dann häufig mit einer Pfändung verwechselt, ist aber ganz etwas anderes. Sollte der Gläubiger mit einer solchen Lohnabtretung zum Arbeitgeber gehen, sollte dieser auf keinen Fall etwas zahlen, sonder dem Gläubiger mitteilen, dass die Zahlung auf Abtretungen arbeitsvertraglich ausgeschlossen ist.

Kontenpfändung

Die Pfändung von Konten ist in aller Regel die reine Schikane. Leute mit Schulden haben keine großen Guthaben auf Konten. Auch bei der Kontenpfändung bleiben Ihnen die pfandfreien Beträge (sh. Lohnpfändung). Allerdings müssen Sie sich beim Amtsgericht einen entsprechenden Beschluss besorgen, wie hoch diese im Einzelfall zu bemessen sind. Dieser Beschluss ist in der Regel nach mündlichem Vortrag zum Mitnehmen zu haben. Allerdings ist ein Beratungsgespräch vorher in unserem Hause hilfreich.

Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld) sind sowieso 7 Tage unpfändbar, also holen Sie die Kohle sofort von der Bank. Allerdings ist eine Kontenpfändung immer mit allerlei Ärger verbunden. Besser ist, ein Angehöriger ohne Schulden eröffnet ein Konto

auf seinen Namen und gibt Ihnen eine Vollmacht. Schon haben Sie ein Konto, dass niemand pfänden kann. Besser ist das!

Forderungspfändung

Dies ist ein böses Kapitel. Es können eine ganze Reihe von Sachen gepfändet werden. Besonders beliebt sind der Lohnsteuerjahresausgleich und Renten- und Lebensversicherungen. Auf der anderen Seite stellt dies aber auch wiederum kein großes Problem dar, da es relativ leicht ist, diese vor dem Gläubigerzugriff in Sicherheit zu bringen. Wir helfen da gerne weiter.

Eidesstattliche Versicherung

Die Eidesstattliche Versicherung (EV) ist der frühere Offenbarungseid, den es allerdings in der früher üblichen Form nicht mehr gibt. Die EV beschränkt sich heute auf das Ausfüllen eines relativ unübersichtlichen Fragebogens. Die Abgabe der EV wird in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Was viele nicht wissen ist, die Eintragung wird auch nach 3 Jahren wieder gelöscht und zwar unabhängig davon, ob die Schuld nun bezahlt ist oder nicht. In vieler Köpfen spuken noch fürchterliche Dinge über die EV herum, z. B. für immer ruiniert und ähnliches. Dies ist sicher Blödsinn. Die EV wird heute durch den Gerichtsvollzieher abgenommen. Der Gerichtsvollzieher kann Ihnen den Fragebogen übergeben und sich mit Ihnen verabreden um dann den ausgefüllten Fragebogen zu erhalten, oder versuchen, Sie sofort zum Ausfüllen zu bewegen. **Dies sollten Sie immer ablehnen. Lassen Sie sich den Fragebogen aushändigen und vereinbaren Sie mit uns einen kurzfristigen Termin - wir füllen den Bogen gemeinsam aus!**

Zu guter Letzt

Bei der Beschäftigung mit dem Thema Pfändung wird man sehr schnell feststellen, dass eigentlich alles was einen größeren Wert darstellt in der ein oder anderen Weise gepfändet werden kann. Dies geht letztlich vom Taschengeldanspruch der ansonsten mittellosen Ehefrau bis hin zum Erbteil der nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft. Die Rechtsanwälte der Gläubiger haben sich jahrelang damit befasst allerlei Schlichen zu ersinnen, den Schuldnern auch noch das letzte Hemd wegzunehmen. Aber genau so sicher kann man jeder Pfändung mit adäquaten Mitteln begegnen. Nur hat sich bisher kaum jemand der Mühe unterzogen diese einmal zusammenzustellen und auch gangbar zu machen. Dies haben wir gründlich nachgeholt. Auch wenn wir an vielen Stellen Neuland betreten haben, gibt uns doch der Erfolg häufig recht.

Also verzagen sie nicht, sondern lassen Sie sich von uns helfen.

Hotline: Mo. Di. Do. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon: 0031 43 3066183

Ihre Schuldnerberatung